

Auszug aus der Bundestags-Drucksache 19/14909, Seite 58:

§ 11 Überschrift

Die Überschrift zu § 11 StBerG wird neu gefasst und die Begrifflichkeit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Daten-schutz-Grundverordnung) übernommen. Aus diesem Grund soll der mit der Datenschutz-Grundverordnung eingeführte datenschutzrechtliche Verarbeitungsbegriff auch in die Überschrift des § 11 StBerG Eingang finden und die bisherige Formulierung insoweit redaktionell angepasst werden.

Absatz 1

§ 11 Absatz 1 StBerG wird an die Begrifflichkeiten der Datenschutz-Grundverordnung, d. h. an den mit Datenschutz-Grundverordnung eingeführten datenschutzrechtlichen Verarbeitungsbegriff, angepasst. Es wird klargestellt, dass zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Steuerberatungsgesetz personenbezogene Daten verarbeitet werden dürfen.

Absatz 2

In § 11 Absatz 2 Satz 1 StBerG wird ergänzt, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Personen und Gesellschaften nach § 3 StBerG unter Beachtung der für sie geltenden Berufspflichten weisungsfrei erfolgt. D. h. dies gilt auch für das „Buchen laufender Geschäftsvorfälle“, „laufende Lohnabrechnung“ und „Fertigen der Lohnsteuer-Anmeldungen“, denn die Leistung des mit der Lohnbuchführung beauftragten Steuerberaters umfasst die eigenverantwortliche Prüfung und Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen. Mit dieser Regelung werden die berufsrechtlichen Pflichten des Steuerberaters als Berufsgeheimnisträger zur unabhängigen, eigenverantwortlichen, gewissenhaften und verschwiegenen Berufsausübung sichergestellt.

§ 11 Absatz 2 Satz 2 StBerG, wonach gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g der Datenschutz-Grundverordnung besondere Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung in diesem Rahmen verarbeitet werden dürfen, dient ebenfalls der Anpassung an die Datenschutz-Grundverordnung. Denn die Verarbeitung besonderer Datenkategorien wie etwa von Gesundheitsdaten durch einen Steuerberater bedarf regelmäßig einer gesetzlichen Grundlage. Die Ergänzung dient dazu, unter Wahrung und Beachtung der besonderen Vertrauensstellung des Steuerberaters die notwendige Rechtssicherheit für alle Beteiligten zu schaffen und so die ordnungsgemäße steuerliche Beratung zu gewährleisten.